

lässt (§§ 34 und 37). Der Verfassungsentwurf definiert dementsprechend die Regierungsform als «monarchisch konstitutionelle» und bezeichnet den Landesherrn als «konstitutionellen Fürsten» (§ 3).¹²⁹

Während der Fürst den Landesverweser, der als «Regierungsvorsteher» fungiert und im Namen des Fürsten die «Vollziehungsgewalt» wahrnimmt, allein («von sich selbst») bestellt, wählt er die «übrigen Staatsbeamten» auf Vorschlag des Landrates (§ 37). Der Landesverweser ist dem Landrat verantwortlich (§§ 34 und 96), der ihn aber nur wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze oder pflichtwidriger Verausgabung der Staatseinnahmen in den Anklagezustand versetzen kann. Nach dem Verfassungsentwurf von Peter Kaiser sollte der Landesverweser auf Vorschlag der Volksvertretung (Landrat) vom Fürsten ernannt werden. Er sollte auch – wie übrigens alle Beamten – dem Landrat verantwortlich sein und auf zweimaligen Antrag abberufen werden müssen. Dieser Vorschlag hätte eine parlamentarische Verantwortlichkeit beinhaltet.¹³⁰

Der Landrat ist die «oberste gesetzgebende Behörde», die vom Volk gewählt wird und seinen Anteil an der Gesetzgebung in dessen Namen und Vertretung ausübt (§ 65). Das Recht der freien Wahl des Landrates ist den Staatsangehörigen verfassungsmässig garantiert (§ 55). Ohne seine Zustimmung darf kein Gesetz kundgemacht, keine Steuern erhoben und keine Staatsanleihen aufgenommen werden (§ 91). Demzufolge entspricht es der Stellung des Landrates als oberster gesetzgebender Behörde, dass der Fürst, der mit dem Landrat das Gesetzgebungsrecht teilt, nur mehr über ein suspensives Veto verfügt (§ 81).¹³¹ Es soll allerdings nur unter erschwerten Bedingungen ausser Kraft gesetzt werden können. Danach tritt ein Gesetzesvorschlag, der auch in der dritten Beratung aufrechterhalten wird, nachdem er in zwei verschiedenen Sit-

129 Dieser Passus wurde vom Landrat bereits im revidierten Verfassungsentwurf vom 22. Dezember 1849 fallen gelassen. Siehe Peter Geiger, *Geschichte*, S. 173 f.

130 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 99.

131 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 98 f. Der liechtensteinische Vertreter in der Nationalversammlung, Karl Schädler, sprach sich mit der Minderheit für ein beschränktes Veto der Regierungen (Fürsten) gegen Beschlüsse der Volksvertretungen und ebenso dafür aus, dass eine Landesverfassung nicht einseitig von der Regierung (Fürsten) gegeben oder geändert werden dürfe. Siehe Peter Geiger, *Geschichte*, S. 145 Fn. 109. Zur Person von Karl Schädler siehe Rudolf Rheinberger, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 829–831.